

## Bekanntmachung

### 57. Nachtrag

#### zur Satzung der

#### Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

##### Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt V. Krankenversicherung wie folgt geändert:

„§ 127 - unbesetzt -“

2. § 107 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Versicherte der landwirtschaftlichen Krankenkasse können an Präventionskursen in den in Abs. 2 genannten Handlungsfeldern teilnehmen. <sup>2</sup>Präventionskurse, die von einer gesetzlichen Krankenkasse angeboten werden, sind für die Versicherten kostenfrei. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Präventionskurse externer Leistungsanbieter, mit denen die landwirtschaftliche Krankenkasse eine vertragliche Vereinbarung getroffen hat. <sup>4</sup>Werden von der landwirtschaftlichen Krankenkasse anerkannte Präventionskurse anderer externer Anbieter in Anspruch genommen, erstattet die landwirtschaftliche Krankenkasse 80 v. H. der Kosten. <sup>5</sup>Informationen hierzu können unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) abgerufen werden. <sup>6</sup>Die Versicherten haben einen Eigenanteil für die Kosten für Unterkunft und Freizeitaktivitäten zu tragen. <sup>7</sup>Eine Kostenerstattung erfolgt nur, wenn die Versicherten den Präventionskurs in notwendigem Umfang (mind. 80 % Teilnahme an Kurseinheiten) abgeschlossen haben.“

3. § 127 wird aufgehoben.

4. § 128 wird wie folgt gefasst:

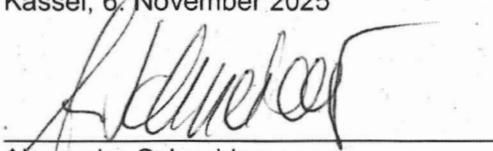
„Die Prämienzahlung nach § 125 an Versicherte darf bis zu 20 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 107 SGB VI sowie § 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V, jedoch nicht mehr als 600 Euro jährlich, betragen.“

##### Artikel II

Der 57. Nachtrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 6. November 2025.

Kassel, 6. November 2025

  
Alexandra Schneider  
Vorsitzende der Vertreterversammlung



**Genehmigung**

Der von der Vertreterversammlung am 6. November 2025 beschlossene 57. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 1. Dezember 2025  
213-10502#00008#0021

